

HESSISCHE STAATSKANZLEI

777

Hessischer Verdienstorden, Hessischer Verdienstorden am Bande, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunde vom 4. September 2012 an

Herrn Generalleutnant Mark Philipp Hertling, Heidelberg, verliehen.

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich mit Urkunde vom 4. Mai 2011 an

Herrn Hans Mengeringhaus, Kassel, und mit Urkunde vom 13. Dezember 2011 an

Herrn Manfred Beyer, Kassel, und

Herrn Ernst Wittekindt, Kassel,

sowie mit Urkunde vom 18. September 2012 an

Frau Ursula Schlott, Heidenrod-Mappershain, und

Herrn Jörg Leonhardt, Reiskirchen,

verliehen.

Für die am 26. Mai 2012 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Christof Lämle, Koblenz, und

Herrn Michael Weimar, Aull,

mit Urkunde vom 18. September 2012 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 28. Mai 2012 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Ufuk Akcakaya, Limburg a. d. Lahn,

mit Urkunde vom 18. September 2012 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 25. Januar 2012 ausgeführte Rettung zweier Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Nadine Haupt, Mainz-Kostheim, und

Herrn Eugen Rabe, Mainz-Kostheim,

mit Urkunde vom 15. März 2012 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 20. September 2012

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 41/2012 S. 1118

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

778

Beflaggung öffentlicher Gebäude

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) wird Folgendes bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.

2. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu beflaggen:

- a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- b) Tag der Arbeit (1. Mai)
- c) Europatag (9. Mai)
- d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- e) Jahrestag des 17. Juni 1953
- f) Jahrestag des 20. Juli 1944
- g) Tag der Heimat (erster Sonntag im September, es sei denn, vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird die Beflaggung für einen anderen Tag angeordnet)
- h) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- i) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
- j) Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)
- k) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

3. Durchführung der Beflaggung

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird außer den in § 2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude genannten Flaggen auch die Europaflagge gesetzt.

Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge/Landesflagge.

Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen kann unterbleiben, soweit es sich handelt:

- a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung.

- b) um Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden.

Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

4. Dauer der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.

5. Beflaggung aus besonderen Anlässen

Beflaggungsanordnungen aus sonstigen besonderen Anlässen gebe ich wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar den obersten Landesbehörden, dem Hessischen Immobilienmanagement, den Regierungspräsidien, Landräten und Oberbürgermeistern durch elektronische Post bekannt.

Geht eine Anordnung zur Beflaggung nach Dienstschluss oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag ein, wird diese durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport dem Staatssekretär oder Minister des Innenressorts mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Sodann leitet das Lagezentrum die Anordnung unverzüglich per Telefax oder elektronischer Post an die Person der zu unterrichtenden Dienststellen weiter, die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hierfür benannt worden ist.

Ich bitte die Beflaggungsanordnung unverzüglich wie folgt weiterzugeben:

Die obersten Landesbehörden benachrichtigen die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die nicht durch das Hessische Immobilienmanagement verwaltet werden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs.

Die Landräte als Behörde der Landesverwaltung benachrichtigen die kreisangehörigen Gemeinden.

Wiesbaden, den 13. September 2012

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

Z 1 – 03 d 34.01 – 01 – 12/001

– Gült.-Verz. 172 –

StAnz. 41/2012 S. 1118